

Vereinbarung

**über die Durchführung des Modellvorhabens zur Prüfung
der Notwendigkeit der Krankenhausaufnahme
nach § 275 a SGB V in Bayern**

zwischen

der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V.

und

dem AOK-Landesverband Bayern,

**dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Landesvertretung Bayern,**

dem BKK Landesverband Bayern,

der Bundesknappschaft - Verwaltungsstelle München -,

**dem Funktionellen Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen in Bayern,**

dem Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern,

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Landesvertretung Bayern.**

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung legt die Einzelheiten des Modellvorhabens fest, insbesondere die teilnehmenden Krankenhäuser, die Zahl der zu prüfenden Krankenhausaufnahmen sowie das Prüfverfahren.**
- (2) Die Vereinbarung ist für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Bayern (MDK) und die am Modellvorhaben teilnehmenden Krankenhäuser unmittelbar verbindlich.**

§ 2

Zweck des Modellvorhabens

- (1) Mit dem Modellvorhaben sollen Erkenntnisse für eine Verbesserung der Kriterien für eine Krankenhausaufnahme mit dem Ziel des Vorrangs der ambulanten vor der stationären Behandlung gewonnen werden. Es soll insbesondere Möglichkeiten unterschiedlicher Versorgungsformen durch die Krankenhäuser und außerhalb der Krankenhäuser aufzeigen.**
- (2) Aus den Einzelfallanalysen anhand der konkreten Krankenunterlagen dürfen den teilnehmenden Krankenhäusern keine Nachteile entstehen. Das Prüfverfahren stellt bereits erfolgte vollstationäre Aufnahmen nicht streitig.**

§ 3

Teilnahme der Krankenhäuser

- (1) Am Modellvorhaben nehmen folgende Krankenhäuser teil:**
 - Krankenhaus Weißenhorn
 - Kreiskrankenhaus Roth
 - Klinikum Ingolstadt
 - NN.

- (2) Die ausgewählten Krankenhäuser sind von den Vertragsparteien gemeinsam bestimmt.**

§ 4

Zeitraum und Umfang der Erhebungen und Prüfungen

- (1) Die Prüfung durch den MDK wird in den Jahren 1994 bis 1996 in den teilnehmenden Krankenhäusern durchgeführt. Der MDK faßt die Ergebnisse bis zum 30.06.1996 in einem Abschlußbericht zusammen.**

- (2) In die Prüfung werden die Fachabteilungen Chirurgie und Innere Medizin einbezogen.**

- (3) Die Prüfung erfolgt in folgenden Erhebungszeiträumen:**
 - März, April und Mai
 - September, Oktober und November.

Das Krankenhaus stellt die Krankenakten vollständig zur Einsicht zur Verfügung.

- (4) Der Prüfungszeitraum beträgt jeweils 3 Wochen, verteilt auf die Erhebungszeiträume. Die Prüfungen müssen nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum erfolgen; der kleinste Prüfungsabschnitt beträgt 1 Woche. Die Prüfungen erstrecken sich auf alle voll- und teilstationären Krankenhausaufnahmen externer Patienten dieses Prüfungszeitraumes.**

- (5) Während der Erhebung nach Abs. 3 werden die Fälle nach § 115 a SGB V und § 115 b SGB V dokumentiert.**

§ 5

Prüfverfahren

- (1) Der MDK wird vor erstmaliger Aufnahme der Erhebung ein Gespräch mit dem Krankenhaus führen.
- (2) Der MDK teilt dem Krankenhaus den beabsichtigten Erhebungsbeginn spätestens eine Woche vorher mit.
- (3) Die Prüfung findet zeitnah, möglichst bis zum 3. Arbeitstag nach der Krankenhausaufnahme im Krankenhaus zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr statt.¹
- (4) Ergibt sich aus den Krankenunterlagen im Einzelfall keine eindeutige Bewertung der Notwendigkeit der Krankenhausaufnahme, klärt der MDK die offenen Fragen mit dem leitenden Arzt oder seinem Vertreter ab. Am Schluß eines Prüfungszeitraumes informiert der MDK den leitenden Arzt oder seinen Stellvertreter über die gewonnenen Erkenntnisse.
- (5) Die Beschreibung des Krankenhausumfeldes durch den MDK geschieht im Kontext der Strukturdaten des Versorgungsumfeldes. Sie wird dem Krankenhaus zeitnah zur Verfügung gestellt.
- (6) Eine krankenspezifische Auswertung der erhobenen Daten und die daraus abgeleiteten Ergebnisse werden den teilnehmenden Krankenhäusern nach Beendigung des Modellvorhabens zur Verfügung gestellt.

¹ Dem Wunsch des Krankenhauses hinsichtlich des Datums der zeitnahen Überprüfung wird vom MDK unter Beachtung des § 4 Abs. 3 entsprochen.

§ 6

Datenschutz

- (1) Die besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus den §§ 275 a Abs. 4 und 276 Abs. 2 SGB V. Eine Auswertung für andere als zur Erfüllung der Aufgabe nach § 275 a SGB V erforderliche Zwecke ist ausgeschlossen.
- (2) Der MDK hat Ergebnisse seiner Prüfung in anonymisierter Form auszuwerten. Soweit für das Modellvorhaben personenbezogene Daten erhoben, erfaßt und an den MDK weitergeleitet wurden, sind diese spätestens ein Jahr nach Abschluß des Modellvorhabens zu löschen.

§ 7

Inkrafttreten, Beendigung

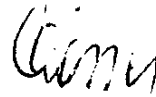
- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Oktober 1994 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung endet mit Vorlage des Abschlußberichts nach § 275 a Abs. 4 Satz 4 SGB V.

München, den 29. September 1994

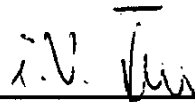
Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.



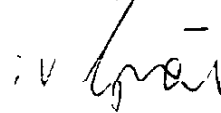
AOK-Landesverband Bayern



**Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
- Landesvertretung Bayern -**



BKK Landesverband Bayern



**Bundesknappschaft
- Verwaltungsstelle München -
Die Geschäftsführung
i. A.**



**Funktioneller Landesverband der
Landwirtschaftlichen Krankenkassen in Bayern**



**Landesverband der
Innungskrankenkassen in Bayern**



**Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
- Landesvertretung Bayern -**

